

Anlage zur Weisung 201707011
Gültig ab: 20.07.2017
Gültigkeit bis: 19.07.2022

Zweites Buch Sozialgesetzbuch – SGB II

§ 16c SGB II

Leistungen zur Eingliederung von Selbständigen

Anlage zur Weisung 201707011

Gültig ab: 20.07.2017

Gültigkeit bis: 19.07.2022

Änderungshistorie

- Fassung vom 20.07.2017
- Neufassung (mit neuem Aufbau), grundlegende Überarbeitung und Aktualisierung.
 - Kapitel 1 gibt grundsätzliche und übergreifende Hinweise.
 - Kapitel 2 enthält allgemeine (§ 16c Abs. 3 SGB II) und beihilferechtlichen (De-minimis) Fördervoraussetzungen.
 - Kapitel 3 regelt die Darlehen und Zuschüsse für Sachgüter (§ 16c Abs. 1 SGB II).
 - Kapitel 4 behandelt die spezifischen Maßnahmen zur Beratung und Kenntnisvermittlung (§ 16c Abs. 2 SGB II).
 - In Kapitel 5 wird das Verfahren geregelt.
- Klarstellungen wurden zu folgenden wesentlichen Themen eingefügt:
 - Eine Förderung ist nicht im laufenden Reha-Verfahren möglich.
 - Alg-Aufstocker sind seit dem 01.01.2017 von den speziellen Eingliederungsleistungen des § 16c SGB II ausgeschlossen.
 - Die Ausführungen zur Tragfähigkeit/Eignung wurden an die Fachlichen Weisungen zum Einstiegsgeld angepasst.
 - Gefördert werden auch Dienstleistungen zur Inbetriebnahme sowie Miet- und Leasingverträge (insbesondere wenn wirtschaftlich günstiger).
 - Alternative Finanzierungsmöglichkeiten (bspw. Mikrokredite, Crowdfunding) sind bei der Förderung von Sachgütern zu prüfen.
 - Bei der Förderung von Sachgütern wurden Ausführungen zum Umgang mit steuerlichen Aspekten bei Kleinunternehmen nach § 19 UStG aufgenommen.
 - Es bedarf im Bewilligungsbescheid einer konkreten Terminsetzung für den Nachweis der Mittelverwendung (sowohl für Zuschuss und Darlehen).
 - Bei Darlehen für Sachgüter sind Nebenbestimmungen zur vorzeitigen Veräußerung und vorzeitigem Beginn der Rückzahlung aufgrund Überwindung der Hilfebedürftigkeit in den Bewilligungsbescheid aufzunehmen.
 - Die Beratung und Kenntnisvermittlung wurde von der Vermittlung von beruflichen Kenntnissen weiter abgegrenzt.
 - Grundsätzlich bedarf es bei allen LES einer positiven Prognose zur Tragfähigkeit. Abweichend davon ist die Teilnahme an einer Maßnahme zur Beratung und Kenntnisvermittlung aufgrund der gesetzlichen Intention von § 16c Abs. 2 SGB II auch bei bestehenden Zweifeln an der Tragfähigkeit/persönlichen Eignung möglich.
- Es wurden Verfahrensregelungen für die Dokumentation der Förderentscheidungen in COSACH aufgenommen.
- Aktualisierung der De-minimis-Beihilferegulungen (u. a. bzgl. Änderung der Förderhöhe für Primärerzeugung, Aufschlag auf Basiszinssatz bei Darlehen um 650 Basispunkte).

Anlage zur Weisung 201707011
Gültig ab: 20.07.2017
Gültigkeit bis: 19.07.2022

Gesetzestext

§ 16c SGB II Leistungen zur Eingliederung von Selbständigen

- (1) Erwerbsfähige Leistungsberechtigte, die eine selbständige, hauptberufliche Tätigkeit aufnehmen oder ausüben, können Darlehen und Zuschüsse für die Beschaffung von Sachgütern erhalten, die für die Ausübung der selbständigen Tätigkeit notwendig und angemessen sind. Zuschüsse dürfen einen Betrag von 5.000 Euro nicht übersteigen.
- (2) Erwerbsfähige Leistungsberechtigte, die eine selbständige, hauptberufliche Tätigkeit ausüben, können durch geeignete Dritte durch Beratung oder Vermittlung von Kenntnissen und Fertigkeiten gefördert werden, wenn dies für die weitere Ausübung der selbständigen Tätigkeit erforderlich ist. Die Vermittlung von beruflichen Kenntnissen ist ausgeschlossen.
- (3) Leistungen zur Eingliederung von erwerbsfähigen Leistungsberechtigten, die eine selbständige, hauptberufliche Tätigkeit aufnehmen oder ausüben, können nur gewährt werden, wenn zu erwarten ist, dass die selbständige Tätigkeit wirtschaftlich tragfähig ist und die Hilfebedürftigkeit durch die selbständige Tätigkeit innerhalb eines angemessenen Zeitraums dauerhaft überwunden oder verringert wird. Zur Beurteilung der Tragfähigkeit der selbständigen Tätigkeit soll die Agentur für Arbeit die Stellungnahme einer fachkundigen Stelle verlangen.

Verordnungen

[VERORDNUNG \(EU\) Nr. 1407/2013 DER KOMMISSION vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen](#)

[VERORDNUNG \(EU\) Nr. 1408/2013 DER KOMMISSION vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen im Agrarsektor](#)

[VERORDNUNG \(EU\) Nr. 717/2014 DER KOMMISSION vom 27. Juni 2014 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen im Fischerei- und Aquakultursektor](#)

Inhaltsverzeichnis

1.	Grundsätzliche Hinweise	1
1.1	Ziel und Grundsatz	1
1.2	Produkteinsatz	1
1.3	Qualitätssicherung	3
1.4	Nachhaltung	4
2.	Allgemeine und europarechtliche Voraussetzungen für die Gewährung von LES	4
2.1	Hauptberufliche Selbständigkeit	4
2.2	Beurteilung der persönlichen Eignung und Tragfähigkeit	5
2.3	Beihilferechtliche Fördervoraussetzungen (De-minimis)	7
3.	Darlehen und Zuschüsse nach § 16c Abs. 1 SGB II (DuZ)	9
3.1	Darlehen	11
3.2	Zuschuss	12
3.3	Kombination von Darlehen und Zuschuss	12
3.4	Veräußerung des Sachgutes	12
4.	Beratung und/oder Vermittlung von Kenntnissen und Fertigkeiten nach § 16c Abs. 2 SGB II (BuK)	13
4.1	Persönliche Fördervoraussetzungen	13
4.2	Maßnahmeinhalte BuK	13
4.3	Geeignete Dritte und Beschaffung	14
4.4	Zumutbarkeit	15
5.	Verfahrensregelungen	15
5.1	Nutzung der IT-Verfahren und Vorlagen	15
5.2	Bewirtschaftung der Haushaltsmittel	17
5.2.1	Grundlage Mittelbewirtschaftung	17
5.2.2	Festlegung und Anpassung	17
5.3	Statistik und Controlling	17
5.4	Aufbewahrungsfrist	17



Anlage zur Weisung 201707011

Gültig ab: 20.07.2017

Gültigkeit bis: 19.07.2022

1. Grundsätzliche Hinweise

1.1 Ziel und Grundsatz

(1) Leistungen zur Eingliederung von Selbständigen (LES) nach § 16c SGB II erhalten Gründerinnen und Gründer sowie Bestands-selbständige mit dem Ziel, aufgrund der Ausübung der hauptberuflichen selbständigen Tätigkeit eine dauerhafte Verringerung als auch idealtypisch die Beendigung der Hilfebedürftigkeit innerhalb eines angemessenen Zeitraums zu erreichen. Zusätzlich bedarf es einer Prognose, dass die selbständige Tätigkeit wirtschaftlich tragfähig ist. Diese schließt die Feststellung der persönlichen Eignung des Selbständigen mit ein. Die allgemeinen Fördervoraussetzungen für Selbständige ergeben sich dabei aus § 16c Abs. 3 SGB II.

Die Förderung an sich beinhaltet zwei verschiedene Leistungsarten.

(2) Ein dem Grunde nach tragfähiges Gründungsvorhaben oder eine bestehende Selbständigkeit soll finanziell unterstützt werden, wenn die Anschaffung notwendiger Sachgüter nicht mit Eigenmitteln bzw. aufgrund fehlender Sicherheiten kreditfinanziert werden kann. Damit soll vermieden werden, dass eine Selbständigkeit aufgrund mangelnder Investitionsmöglichkeiten nicht aufgenommen oder wirtschaftlich fortgeführt werden kann. Dies kann durch die Gewährung von Darlehen und/oder Zuschüssen (DuZ) zur Beschaffung von notwendigen und angemessenen Sachgütern für die Selbständigkeit erfolgen. Geldleistungen für Sachgüter werden nicht als Einkommen berücksichtigt (§ 11a Abs. 1 Nr. 1 SGB II) und sind damit anrechnungsfrei.

(3) Weiterhin kann durch eine spezifische Maßnahme sowohl eine Beratung als auch die Vermittlung (BuK) von nicht fachbezogenen Kenntnissen und Fertigkeiten – beispielsweise allgemeiner betriebswirtschaftlicher oder steuerrechtlicher Grundlagen - erfolgen. Inhalte der Beratung können eine genaue Analyse, Aktivitäten zur Erhaltung/Stabilisierung und bei Bedarf die Neuausrichtung der ausgeübten Selbständigkeit sein. Eine Vermittlung von beruflichen Kenntnissen ist ausgeschlossen.

1.2 Produkteinsatz

(1) Die Förderung mit LES ist eingebettet in den Integrationsprozess nach dem 4PM ([arbeitnehmerorientiertes Integrationskonzept der Bundesagentur für Arbeit –SGB II und SGB III](#)). Die IFK hat gemeinsam mit der/dem eLb eine Eingliederungsvereinbarung (EinV) abzuschließen, in der auch die individuell notwendigen LES und die Aktivitäten der/des eLb, sowie des Jobcenters festgehalten werden. Die Förderung mit LES ist somit in die individuelle Umsetzungsplanung einzubetten.

Gesetzgeberische Intention und allgemeine Voraussetzungen nach Abs. 3 (16c.1)

Sachgüter - Abs. 1 (16c.2)

Maßnahme Beratung und Kenntnisvermittlung – Abs. 2 (16c.3)

Produkteinsatz im Kontext 4PM/Absolventenmanagement (16c.4)



Anlage zur Weisung 201707011

Gültig ab: 20.07.2017

Gültigkeit bis: 19.07.2022

Während und nach der Fördermaßnahme BuK sind die Teilnehmerinnen und Teilnehmer in Betreuungsaktivitäten des Absolventenmanagements einzubeziehen (vgl. Weisung „[Weiterentwicklung des Integrationskonzeptes der BA \(4-Phasen-Modell\)](#)“).

(2) Beim Produkteinsatz und der Entscheidung über die Erforderlichkeit sind die allgemeinen Leistungsgrundsätze des SGB II sowie die Grundsätze von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten (§ 3 Abs. 1 i. V. m. § 14 Abs. 4 SGB II) und zu dokumentieren (siehe Rz. 16c.60).

(3) In der Eingliederungsvereinbarung können bei entsprechender vereinbarter Strategie die LES im Vorfeld als Leistung angeboten werden, ggf. unter Vorbehalt der Prüfung bei einer Antragstellung. Im Fall der tatsächlichen Förderung erfolgt die Bewilligung per gesondertem Bescheid (Sachgüter) bzw. Angebotsschreiben für eine Maßnahme der Beratung und Kenntnisvermittlung (BuK). Die EinV ist bei tatsächlicher Förderung hinsichtlich der mit der Gewährung der LES verfolgten Integrationsstrategie zu aktualisieren. Die [FW zu § 15 SGB II](#) sind zu beachten.

(4) Zur Unterstützung der Selbständigen sollten die IFK auf beratende Angebote bspw. in lokalen Selbständigen-Netzwerken (z. B. das Programm „[Förderung unternehmerischen Know-hows](#)“, Industrie- und Handelskammern, Handwerkskammern, u. ä.) bzw. auf die [Homepage der BA](#) (z. B. [Existenzgründung](#), [Wirtschaft und Technologie](#) u. ä.) sowie auf die Förderdatenbank (www.foerderdatenbank.de) und Informationen zur Existenzgründung (<http://www.existenzgruender.de>), die vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie bereitgestellt werden, hinweisen.

(5) Die LES für Gründerinnen und Gründer oder Bestandsselbständige sind mit anderen Förderleistungen kombinierbar. Bei der Prüfung der Erforderlichkeit im jeweiligen Einzelfall sind insbesondere parallele Förderungen zu berücksichtigen.

- Im Vorfeld der Gründung: Maßnahmen nach § 16 Abs. 1 SGB II i. V. m. § 45 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 SGB III zur Heranführung an die selbständige Tätigkeit (bspw. Feststellung der unternehmerischen Eignung oder Vermittlung notwendiger beruflicher Kenntnisse für die geplante Selbständigkeit),
- Dienstleistungsangebote des Berufspsychologischen Services zur Kompetenz- und Eignungsfeststellung (K-Dienstleistungen),
- Parallele Gewährung von Einstiegsgeld bei Aufnahme der selbständigen Tätigkeit mit dem Ziel, durch einen finanziellen Impuls die Überwindung der Hilfebedürftigkeit zu unterstützen,
- Beim Übergang in sozialversicherungspflichtige Beschäftigung: Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung nach § 16 Abs. 1 SGB II i. V. m. § 45 Abs. 1 S. 1 SGB III.

**Förderentscheidung
(16c.5)**

Eingliederungsvereinbarung und Bewilligung (16c.6)

**Beratungsangebote
(16c.7)**

**Kombination mit weiteren Leistungen
(16c.8)**



Anlage zur Weisung 201707011

Gültig ab: 20.07.2017

Gültigkeit bis: 19.07.2022

(6) Leistungen zur Eingliederung von Selbständigen können nicht während eines laufenden Rehabilitationsverfahrens zur Teilhabe am Arbeitsleben gewährt werden. Der zuständige Rehaträger entscheidet über den Bedarf an Rehaleistungen nach den für ihn geltenden Gesetzen. § 6a SGB IX und § 16 Abs. 1 Satz 2 SGB II sind zu beachten.

**Förderausschluss
Reha (16c.9)**

(7) Alg-Aufstocker sind von den speziellen Eingliederungsleistungen des SGB II (§§ 16a - 16h SGB II) ausgeschlossen. Wenn sie jedoch eine hauptberufliche selbständige Tätigkeit aufnehmen und damit keine Alg-Aufstocker mehr sind, geht die vermittlerische Betreuung wieder an das JC über, wenn weiterhin Hilfebedürftigkeit vorliegt. Für diesen Personenkreis können daher - soweit die weiteren Förder Voraussetzungen vorliegen – grundsätzlich LES erbracht werden. Gleiches gilt für Selbständige, die aufstockend Leistungen nach dem SGB II beziehen (Aufstocker).

**Aufstocker und
Wechsel der Betreuung
ins JC
(16c.10)**

1.3 Qualitätssicherung

(1) Die Geschäftsführungen der JC haben den Einsatz und die Qualität von LES in Bezug auf Rechtmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit, Wirksamkeit und Kundenorientierung über fachaufsichtliche Führung sicherzustellen und zu verantworten.

**Fachaufsicht im JC
(16c.11)**

In diesem Gesamtprozess der Förderung mit LES müssen alle qualitätssichernden Aktivitäten verankert sein.

Sie fokussieren sich auf

- die Teilnehmerin oder den Teilnehmer sowie
- die Wirkung und Wirtschaftlichkeit der Förderung.

Die JC stellen durch geeignete Maßnahmen sicher, dass die Auswahl und Betreuung der geförderten erwerbsfähigen leistungsberechtigten Person vor, während und nach der Förderung weisungskonform erfolgt und die Bewerberdaten für den Integrationsprozess laufend aktualisiert werden. Dabei sind die entsprechenden Dokumentationsrichtlinien (insbesondere bzgl. VERBIS, 4PM, EinV) zu beachten.

(2) Um die Führungskräfte in den JC bei der Ausübung der dezentralen [Fachaufsicht](#) zu unterstützen, werden von zentraler Seite das Excel-Tool „UFa - Unterstützung der Fachaufsicht“, Checklisten und Erläuterungsbögen zur Prüfung der Qualität von Eingliederungsleistungen zur Verfügung gestellt. Die risikoorientierte Nutzung von UFa wird empfohlen.

**Tool UFa
(16c.12)**

(3) Das JC kann ermessenslenkende Weisungen erlassen, um der Integrationsfachkraft (IFK) eine sachgerechte Auswahl unter den zu fördernden Leistungsberechtigten zu ermöglichen. Ermessenslenkende Weisungen müssen jedoch die ermessensfehlerfreie Entscheidung der IFK im Einzelfall weiterhin zulassen, insbesondere

**Ermessenslenkende
Weisungen im JC
(16c.13)**



Anlage zur Weisung 201707011

Gültig ab: 20.07.2017

Gültigkeit bis: 19.07.2022

die Entscheidung über atypische Fälle. Zur Abwägung im Rahmen der Ermessensausübung siehe auch [FW zu § 16 SGB II](#).

1.4 Nachhaltung

Die oder der Vorsitzende der Geschäftsführung (VG) der AA hat im Rahmen ihrer Trägerverantwortung darauf hinzuwirken, dass

- die Gewährung von LES rechtmäßig und wirtschaftlich erfolgt sowie
- festgestellte Mängel und eventuelle Qualitätsdefizite beim Einsatz der Förderleistung durch die JC behoben werden.

Die eingeleiteten Maßnahmen und deren Ergebnisse werden durch die Regionaldirektionen nachgehalten.

**Trägerverantwortung
(16c.14)**

2. Allgemeine und europarechtliche Voraussetzungen für die Gewährung von LES

Für eine Förderung müssen neben den spezifischen Voraussetzungen für DuZ (vgl. Kapitel 3) oder eine BuK (vgl. Kapitel 4) die nachfolgenden Voraussetzungen vorliegen:

- Hauptberufliche Selbständigkeit
- Tragfähigkeit und persönliche Eignung
- Beihilferechtliche Fördervoraussetzungen

**Allgemeine Fördervoraussetzungen
(16c.15)**

2.1 Hauptberufliche Selbständigkeit

(1) Eine selbständige Tätigkeit ist gekennzeichnet durch die frei gestaltete Tätigkeit und Arbeitszeit sowie die Verfügungsmöglichkeit über die eigene Arbeitskraft. Selbständige arbeiten im eigenen Namen und auf eigene Rechnung und tragen das wirtschaftliche Risiko ihrer Tätigkeit (Unternehmerrisiko). Abhängig Beschäftigte hingegen arbeiten nach Weisungen und sind in die Arbeitsorganisation des Weisungsgebers eingegliedert (§ 7 Abs. 1 SGB IV; zur Abgrenzung eines Arbeitnehmers vgl. [§ 611a BGB](#)).

**Definition selbständige Tätigkeit
(16c.16)**

(2) Die selbständige Tätigkeit ist hauptberuflich, wenn sie mindestens 15 Std./Woche umfasst und daneben keine abhängigen Beschäftigungen mit in der Summe zeitlich höherem Umfang ausgeübt werden. Ein ergänzendes Kriterium zur Beurteilung der wirtschaftlichen Hauptberuflichkeit ist, ob die erzielten Einnahmen die Hauptquelle zur Bestreitung des Lebensunterhalts bilden. Personen, die mindestens eine/n Arbeitnehmer/-in / einen Arbeitnehmer mehr als geringfügig beschäftigen, werden immer als hauptberuflich selbständig tätig beurteilt.

**Definition Hauptberuflichkeit
(16c.17)**



Anlage zur Weisung 201707011

Gültig ab: 20.07.2017

Gültigkeit bis: 19.07.2022

2.2 Beurteilung der persönlichen Eignung und Tragfähigkeit

(1) Die Gewährung von LES setzt eine positive Beurteilung der persönlichen Eignung der Gründerin/des Gründers oder der/des Selbstständigen und eine positive Prognose über eine künftige Tragfähigkeit der Selbständigkeit durch die IFK voraus.

Eine Förderung ist demnach ausgeschlossen, wenn sich Anhaltspunkte für eine fehlende persönliche Eignung oder Tragfähigkeit ergeben.

Bei einer bestehenden hauptberuflichen Selbständigkeit kann abweichend davon bei Zweifeln an der Tragfähigkeit/persönlichen Eignung eine intensive Bestandsanalyse, Beratung und Kenntnisvermittlung sowie Neuausrichtung durchgeführt werden (vgl. Kapitel 4).

(2) Die persönliche Eignung umfasst die Gesamtheit aller Merkmale und Eigenschaften, die einen Menschen befähigen, eine bestimmte Tätigkeit erfolgreich auszuüben.

Bezogen auf eine selbständige Tätigkeit und den Gründungsprozess umfasst die Eignung insbesondere personale und sozial-kommunikative Kompetenzen, Methoden-, Aktivitäts- sowie Umsetzungs-kompetenz.

(3) Die IFK hat die persönliche Eignung für eine berufliche Selbständigkeit anhand von persönlichen, fachlichen und unternehmerischen Aspekten zu beurteilen. Dazu können die Dienstleistungen des BPS genutzt werden. Auch vorhandene Erkenntnisse aus einer Maßnahme zur Heranführung an die selbständige Tätigkeit (§ 16 Abs. 1 SGB II i. V. m. § 45 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 SGB III) sind zu berücksichtigen.

(4) Wichtige Hinweise zur Beurteilung der persönlichen Eignung für die konkrete selbständige Tätigkeit können u. a. folgende Anhaltspunkte liefern:

- Ziele und Motivation für eine berufliche Selbständigkeit
- vorhandene Kompetenzprofile (z. B. personale oder sozial-kommunikative Kompetenzen, Methodenkompetenz sowie Aktivitäts- und Umsetzungs-kompetenz)
- Unternehmerische Qualifikationen, z. B. dem Gründungsvorhaben angemessenes betriebswirtschaftliches Know-how (u. a. Kenntnisse im kaufmännischen und rechtlichen Bereich, Marketing, Vertrieb)
- Branchenkenntnis
- geeignete familiäre Rahmenbedingungen
- gesundheitliche Eignung
- fachliche Qualifikationen
- Bereitschaft, zu den in diesem Wirtschaftszweig üblichen Arbeitszeiten tätig zu sein, ggf. auch zu überdurchschnittlichen

**Prognose Eignung
und Tragfähigkeit
(16c.18)**

**Definition Persönliche
Eignung
(16c.19)**

**Anhaltspunkte persönlicher
Eignung
(16c.20)**



Anlage zur Weisung 201707011

Gültig ab: 20.07.2017

Gültigkeit bis: 19.07.2022

Arbeitszeiten, insbesondere in der Anfangsphase der selbständigen Tätigkeit

- Ergebnisse von bereits besuchten Existenzgründungsseminaren oder von einer erfolgten Bewertung des unternehmerischen Potenzials
- Bereitschaft, mit finanziellen Einschränkungen und wechselndem Einkommen umzugehen.

(5) Eine selbständige Tätigkeit ist tragfähig, wenn das unternehmerische Handeln des/der Selbständigen auf Gewinn ausgerichtet und prognostisch dazu geeignet ist, die Hilfebedürftigkeit der erwerbsfähigen leistungsberechtigten Person durch die selbständige Tätigkeit innerhalb eines angemessenen Zeitraumes dauerhaft zu überwinden oder zu verringern (vgl. nächster Absatz, [FW zum § 10 SGB II Rz 10.34, 10.35](#)).

**Definition Tragfähigkeit
(16c.21)**

(6) Als angemessener Zeitraum für die Prognose bis zum Erreichen der Tragfähigkeit soll bei Gründerinnen und Gründern regelmäßig 24 Monate (ggf. unter Berücksichtigung der parallelen Höchstförderdauer des Einstiegsgeldes) und bei bestehenden Selbständigkeiten (sog. Bestandsselbständige) max. 12 Monate zu Grunde gelegt werden. Individuelle Gegebenheiten sind zu beachten.

**Angemessener Zeitraum
(16c.22)**

(7) Soweit im Jobcenter eigene Kompetenzen zur Beurteilung der Tragfähigkeit vorhanden sind, können diese zur Prüfung des Vorhabens genutzt und die Tragfähigkeitsprüfung selbst vorgenommen werden. Wenn im Jobcenter die erforderlichen Kompetenzen für die Beurteilung der Tragfähigkeit der hauptberuflichen Selbständigkeit nicht vorhanden sind, ist vor der Förderentscheidung die Stellungnahme einer fachkundigen Stelle vorzulegen. Die Tragfähigkeit der hauptberuflichen Selbständigkeit kann daran realistisch bewertet und die Aussichten auf Beendigung der Hilfebedürftigkeit beurteilt werden.

**Kompetenzen im JC -
Fachkundige Stelle
(16c.23)**

Als fachkundige Stellen können u. a. herangezogen werden: Kammern, Fachverbände, Kreditinstitute, Gründerinitiativen.

Das JC trifft die Entscheidung, an welche fachkundige Stelle sich die Antragstellerin bzw. der Antragsteller zur Einholung der Stellungnahme zur Tragfähigkeit zu wenden hat und stellt z. B. durch Rahmenverträge mit den fachkundigen Stellen ein für die/den eLb kostenfreies Verfahren sicher. Die hierdurch dem Jobcenter gegebenenfalls entstehenden Kosten können im Rahmen des Budgets für Verwaltungskosten abgerechnet werden.

Bereits vorliegende aktuelle Tragfähigkeitsbescheinigungen sind zu berücksichtigen. Sofern jedoch wesentliche Änderungen in der Ausgestaltung der selbständigen Tätigkeit eingetreten sind und/oder die Tragfähigkeit in Frage steht, ist eine neue Tragfähigkeitsprüfung einzuleiten.



Anlage zur Weisung 201707011

Gültig ab: 20.07.2017

Gültigkeit bis: 19.07.2022

Die zuständige IFK entscheidet unter Ermessensausübung über die Tragfähigkeit. Auch bei positiver Tragfähigkeitsbescheinigung durch eine fachkundige Stelle kann eine Ablehnung der Förderung erfolgen (mögliche Gründe: z. B. fehlende persönliche Eignung, ungünstige Prognose zur Nachhaltigkeit der Integration, Mitnahmeeffekte).

(8) Im Interesse der Verwaltungsvereinfachung können Förderungen bis zu einer Höhe von 500 Euro ohne Stellungnahme einer fachkundigen Stelle erbracht werden.

(9) Anhaltspunkte zur Beurteilung der Tragfähigkeit der konkret geplanten selbständigen Tätigkeit können u. a. sein:

- eine aussagefähige Beschreibung des Existenzgründungsvorhabens (Geschäftsidee, Produkt/Dienstleistung, Markt und Wettbewerb, d. h. Kundenpotenzial kennen und Konkurrenz einschätzen, ggf. Alleinstellungsmerkmale, Marketing),
- das kaufmännische und unternehmerische Know-how der Gründerin/des Gründers,
- der Kapitalbedarfs- und Finanzierungsplan (Eigenkapitalanteil, Bedarf an Fremdkapital, Sicherheiten für Kredite) sowie eine Prognose, inwieweit dieser über Hausbankkredite, Mittel aus Landesprogrammen, Mikrokredite bzw. über KfW-Mittel gedeckt werden kann,
- die Erlös- und Rentabilitätsvorschau (erwarteter Umsatz und Kosten) zur Ermittlung der vorhandenen Gewinnerwartungen für die nächsten drei Jahre,
- der Liquiditätsplan (Einschätzung der monatlichen Erträge auf drei Jahre, monatliche Kosten, Investitionskosten, monatlicher Kapitaldienst in Form von Zinsen und Tilgung, Liquiditätsreserven),
- der Nachweis ggfs. erforderlicher Zulassungsvoraussetzungen für die selbständige Tätigkeit.

500 EUR ohne fachkundige Stellungnahme (16c.24)

Anhaltspunkte für Tragfähigkeit (16c.25)

2.3 Beihilferechtliche Fördervoraussetzungen (De-minimis)

(1) Eine Förderung mit LES wirkt auf den lokalen und überregionalen Wettbewerb und steht daher im unmittelbaren Zusammenhang mit dem EU-Beihilferecht sowie der Forderung nach Wettbewerbsneutralität innerhalb der EU und ist als Beihilfe bzw. Subvention zu werten. Dementsprechend ist bei Förderung durch die Gewährung von Darlehen und Zuschüssen das Beihilferecht zu beachten.

EU-Beihilferecht (16c.26)

Auch bei der Förderung von Beratung/Kenntnisvermittlung handelt es um Beihilfen, die dem Unternehmen einen wirtschaftlichen Vorteil bieten. Die Fördersumme beinhaltet die Kosten der Maßnahme und die ggfs. anfallenden individuellen Kosten (Fahrkosten). Beide gehen in voller Höhe in den Beihilfewert ein.

Um ausgewählte Marktteilnehmer z. B. bei der Gründung von Unternehmen zu unterstützen, sind Beihilfen, die unterhalb bestimmter



Anlage zur Weisung 201707011

Gültig ab: 20.07.2017

Gültigkeit bis: 19.07.2022

Schwellenwerte liegen, von der Anwendung des EU-Wettbewerbsrechts ausgenommen (sog. De-minimis-Beihilfen, vgl. EU-Verordnungen Nr. [1407/2013](#) bzw. [1408/2013](#) und Nr. [717/2014](#)).

(2) Die Summe aus der Förderung mit LES und sonstigen innerhalb der letzten drei Steuerjahre gewährten De-minimis-Beihilfen darf grundsätzlich den Betrag von 200.000 Euro nicht überschreiten (Artikel 3 Abs. 2 Satz 1 VO 1407/2013).

**Förderhöchstgrenze
EU-Beihilferecht
(16c.27)**

(3) Ausnahmen hierzu bilden

**Ausnahmen
(16c.28)**

- Unternehmen im Bereich des Straßentransportsektors (Güter- und Personenbeförderung): Hier beträgt der maximal zulässige Betrag 100.000 Euro innerhalb von drei Steuerjahren (Artikel 3 Abs. 2 Sätze 2 und 3 VO 1407/2013),
- Unternehmen in der Primärerzeugung landwirtschaftlicher Produkte. Bei ihnen beträgt der maximal zulässige Betrag 15.000 Euro (Artikel 3 Abs. 2 VO 1408/2013),
- Unternehmen des Fischerei- und Aquakultursektors. Sie unterliegen einem reduzierten Fördervolumen von maximal 30.000 Euro innerhalb des o. g. Zeitraums (Artikel 3 Abs. 2 VO 717/2014).

Von der Förderung ausgeschlossen sind auf Grund des Beihilferechts Unternehmen, die in der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse tätig sind. Die Verordnung gilt zudem nicht für Ausfuhrbeihilfen und für Beihilfen, die von der Verwendung von einheimischen anstelle von eingeführten Waren abhängig gemacht werden. Auch Beihilfen für den Erwerb von Fahrzeugen für den Straßengütertransport durch Unternehmen dieses Wirtschaftszweigs sind ausgeschlossen.

(4) Die beihilferechtlichen „De-minimis“-Regelungen sind zusätzlich zu den sonstigen Fördervoraussetzungen einzuhalten, sodass sichergestellt ist, dass die Restfördermöglichkeit nicht überschritten wird. Dies ist entsprechend zu dokumentieren (vgl. Kapitel 2.3, insbesondere Subventionswert Darlehen Rz. 16c.30).

(5) Zu den beihilferechtlichen Vorgaben gehört die Information der/des eLb über die beihilferechtliche Relevanz einer LES-Förderung, die Prüfung der beihilferechtlichen Voraussetzungen und im Fall einer Bewilligung die Aushändigung der „De-minimis-Bescheinigung“ (siehe dazu Kapitel 5).

**De-minimis-Bescheinigung
(16c.29)**

(6) Bei der Vergabe eines Darlehens ist der Beihilfewert bzw. Subventionswert des Darlehens zu bestimmen. Dieser errechnet sich aus dem Zinsvorteil des zinslosen Darlehens nach § 16c SGB II gegenüber einem mit dem Marktzins zu verzinsenden Darlehen.

**Subventionswert
Darlehen
(16c.30)**

Als Marktzinssatz wird der von der EU-Kommission festgelegte Referenzzinssatz verwendet. Dieser wird mehrmals jährlich angepasst



Anlage zur Weisung 201707011

Gültig ab: 20.07.2017

Gültigkeit bis: 19.07.2022

und ist unter http://ec.europa.eu/competition/state_aid/legislation/reference_rates.html abrufbar. Diesem ist pauschal ein Aufschlag von 650 Basispunkten hinzuzurechnen.

Der Beihilfewert ist mittels des zentral zur Verfügung gestellten [Be-rechnungstools](#) zu ermitteln.

(7) Ein Zuschuss und die Förderung einer BuK sind in voller Höhe als Beihilfe zu werten.

**Beihilfewert Zu-
schuss
(16c.31)**

**3. Darlehen und Zuschüsse nach § 16c Abs. 1 SGB II
(DuZ)**

(1) ELb im Sinne der §§ 7 ff. SGB II oder Neuantragsteller (bei Sofortangebot nach § 3 Abs. 2 Satz 1 SGB II), die eine tragfähige hauptberufliche selbständige Tätigkeit aufnehmen oder bereits ausüben (zu den Begrifflichkeiten vgl. Kapitel 2), können als begleitende Hilfen Darlehen und/oder Zuschüsse für die Beschaffung von Sachgütern erhalten.

**Förderfähiger Perso-
nenkreis
(16c.32)**

(2) Im Rahmen der Förderentscheidung ist zu prüfen, ob die beantragten Mittel individuell notwendig und angemessen für die Aufnahme, Fortführung oder den Erhalt der selbständigen Tätigkeit sind.

**Notwendig und ange-
messen
(16c.33)**

Notwendig sind nur solche Sachgüter, die für die Realisierung einer Geschäftsidee oder für die wirtschaftliche Fortführung der Selbständigkeit benötigt werden (d. h. unverzichtbar sind). Zugleich dürfen die Sachgüter nicht auf andere Weise beschafft werden können. Insofern sind alle zumutbaren Alternativen in Hinblick auf die Finanzierung der Sachgüter auszuschöpfen (z. B. spezielle Bundes- und Landesprogramme, lokale Wirtschaftsförderung, Mikrokredite). Bei begründeten Zweifeln ist im Einzelfall ein expliziter Nachweis der Bemühungen anzufordern.

Weiterhin ist im Rahmen der Angemessenheit zu prüfen, ob es preisgünstigere Alternativen - die den beabsichtigten Geschäftszweck gleichfalls erreichen - gibt. Dabei ist auf die Lebensumstände zum Zeitpunkt des Alg II-Bezuges abzustellen (keine Luxusartikel, Grundausstattung ausreichend).

Im Ergebnis ist die Notwendigkeit der Beschaffung von Sachgütern im Einzelfall an den betrieblichen Zweck zu knüpfen und muss dem Umfang des Vorhabens angemessen sein (vgl. zur Ermessensausübung [FW zu § 16 SGB II](#)).

(3) Da Selbständige häufig eine Kombination aus Sachgütern und Dienstleistungen/Werkeleistungen benötigen, ist die „Beschaffung von Sachgütern“ weit auszulegen. Diese umfassen insbesondere (keine abschließende Aufzählung):

**Übernahmefähige
Sachgüter
(16c.34)**



Anlage zur Weisung 201707011

Gültig ab: 20.07.2017

Gültigkeit bis: 19.07.2022

- Betriebs- und Geschäftsausstattung (z. B. PC, zugehörige betriebliche Software, Telefonanlage, Kopierer, Einrichtungsgegenstände) und zugehörige Dienstleistungen zur Inbetriebnahme,
- Marketing und Vertrieb unterstützende Investitionen für die Erstellung von Homepages, Werbemitteln, Schaufensterdekorationen etc.,
- Fahrzeuge, Maschinen und Anlagen, Werkzeuge und Arbeitsmittel,
- Erstausrüstung und betriebsnotwendige Aufstockung des Material-, Waren- oder Ersatzteillagers,
- Kautions für Gewerberäume.

Die Beschaffung erfordert nicht zwingend einen Eigentumserwerb durch Kauf. Statt des Kaufs ist auch die Förderung der Anmietung oder des Leasings eines Sachgutes möglich, insbesondere wenn dies wirtschaftlicher/günstiger ist.

Laufende Betriebskosten zur Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebes sind von der Förderung ausgenommen (bspw. Löhne, weitere Personalkosten, Miete, laufende Kosten der Telekommunikation, allgemeine liquiditätssichernde Maßnahmen, Wartung von Produktionsanlagen, Roh-, Hilfs-, und Betriebsstoffe zur Produktion).

(4) Im Regelfall werden – wie bei gewöhnlicher Geschäftstätigkeit üblich - Darlehen gewährt, es sei denn, die Gewährung eines Zuschusses ist unter Berücksichtigung der Gesamtumstände des Einzelfalls zielführender. Mit Hilfe der Förderung sollen längerfristig höhere Gewinne aus der selbständigen Tätigkeit ermöglicht werden. Auch zur Vermeidung von unverhältnismäßig hohem Verwaltungsaufwand kann ein Zuschuss gewährt werden.

**Darlehen vor Zuschuss
(16c.35)**

(5) Auch eine Kombination aus Darlehen und Zuschuss ist möglich. Zuschüsse sind insgesamt auf einen Betrag von maximal 5.000 Euro für eine selbständige Tätigkeit begrenzt; Darlehen können darüber hinausgehen. Eine Umschuldung bzw. Übernahme von Alt-schulden für bereits angeschaffte Sachgüter ist ausgeschlossen.

**Förderkonstellationen
(16c.36)**

(7) Wenn das Unternehmen nicht von der Kleinunternehmerregelung gemäß § 19 UStG profitiert, sondern zum Vorsteuerabzug berechtigt ist, ist eine differenzierte Prüfung des tatsächlich erforderlichen Förderumfangs vorzunehmen. Grundsätzlich sollte die Förderung hier auf den in der Rechnung ausgewiesenen Nettowert begrenzt oder zumindest der Anteil, der auf die Mehrwertsteuer entfällt, als Darlehen gewährt werden.

**Kleinunternehmerregelung
(16c.37)**



Anlage zur Weisung 201707011

Gültig ab: 20.07.2017

Gültigkeit bis: 19.07.2022

3.1 Darlehen

(1) Darlehen können vorzugsweise bei größeren Anschaffungen oder bei einem stetigen Finanzbedarf (bspw. im Rahmen eines Leasingvertrags) gewährt werden. Sie können einmalig oder in monatlichen Raten bewilligt werden.

(2) Die Darlehenshöhe bzw. die Gewährung von Darlehen soll sich an der persönlichen und wirtschaftlichen Situation der Antragstellerin oder des Antragstellers sowie der voraussichtlichen individuellen finanziellen Tilgungs- und Leistungsfähigkeit orientieren.

Im Regelfall sollte mit der Tilgung des Darlehens erst nach Überwindung der Hilfebedürftigkeit begonnen werden oder nach einer angemessenen Konsolidierungsphase, um zu vermeiden, dass sich das Ausmaß der Hilfebedürftigkeit erhöht und die vereinbarten Ratenrückzahlungen die Sicherung des Lebensunterhalts beeinträchtigen.

Ist die/der eLb zum festgesetzten Rückzahlungstermin weiterhin hilfebedürftig, so ist die Rückzahlung des Darlehens immer eine notwendige Betriebsausgabe. Dies ist bei der Ausgestaltung der Rückzahlungsbestimmungen zu berücksichtigen (siehe dazu sowie [FW zu § 11 SGB II](#)). Ebenso sollten Rückzahlungsverpflichtungen aus externen Krediten bzw. gegenüber externen Institutionen bei der Höhe/Gestaltung der Tilgung berücksichtigt werden.

(3) Die Darlehensregelungen des § 42a SGB II beziehen sich nur auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts und sind daher nicht auf LES (Leistung zur Eingliederung in Arbeit) anwendbar.

(4) Im Bewilligungsbescheid sind die Fördervoraussetzungen, die Rahmenbedingungen und Rückzahlungsmodalitäten - insbesondere der Beginn der Rückzahlung und die vereinbarten Tilgungsraten – zu regeln.

Darüber hinaus sind im Bewilligungsbescheid Nebenbestimmungen (§ 32 SGB X) zur Regelung folgender Sachverhalte aufzunehmen:

- Die Darlehensvergabe hat zweckgebunden unter Nachweis der Mittelverwendung zu erfolgen. Die sachgerechte Mittelverwendung ist zeitnah unter Terminsetzung nachzuweisen. Sollte der Nachweis nicht termingerecht erfolgen, sind die bewilligten Fördermittel nach § 47 SGB X zurückzufordern. Dazu muss im Verwaltungsakt (Bescheid) im Rahmen einer Nebenbestimmung ein entsprechender schriftlicher Hinweis erfolgen (Widerrufsvorbehalt). Im Rahmen der vorhergehenden Beratung ist die erwerbsfähige leistungsberechtigte Person ergänzend darüber zu informieren (einschließlich Dokumentation).
- Die Rückzahlung des Darlehens beginnt vorzeitig, wenn die Hilfebedürftigkeit durch die selbständige Tätigkeit früher als ursprünglich prognostiziert beendet werden konnte.

Darlehensmodalitäten
(16c.38)

Tilgungs- und Leistungsfähigkeit
(16c.39)

Leistungsrechtliche Bewertung
(16c.40)

Keine Anwendung § 42a SGB II
(16c.41)

Verwaltungsakt und Nebenbestimmungen
(16c.42)



Anlage zur Weisung 201707011

Gültig ab: 20.07.2017

Gültigkeit bis: 19.07.2022

- Bei einer frühzeitigen Veräußerung des Sachgutes ist der noch nicht getilgte Teil des Darlehens sofort fällig (vgl. dazu auch Rz. 16c.46).

(5) Von Sicherheitsübereignungen darlehensweise geförderter Fahrzeuge und Ausstattungsgegenstände soll wegen des Aufwands bei der Verwertung abgesehen werden. Eine Sicherung kann durch die Abtretung künftiger Einkommen aus Erwerbstätigkeit oder die Übertragung von Sozialleistungsansprüchen erfolgen. Bei dieser Übertragung von Sozialleistungsansprüchen sind neben den allgemeinen zivilrechtlichen Vorschriften (§§ 398 ff. BGB) die gesetzlichen Grenzen des § 53 SGB I zu beachten. Ein Vordruck zur Abtretungserklärung steht als BK-Vorlage zur Verfügung.

**Keine Sicherungs-
übereignung
(16c.43)**

(6) Stellt sich nachträglich heraus, dass durch die Darlehensgewährung die Hilfebedürftigkeit nicht beendet oder dauerhaft reduziert wird oder wurde, kann die Forderung aus dem Darlehen im Einzelfall bei Vorliegen der haushaltsrechtlichen Voraussetzungen nach § 59 Abs. 1 Nr. 1 BHO gestundet oder nach § 44 SGB II erlassen werden.

**Stundung und Erlass
(16c.44)**

3.2 Zuschuss

Zuschüsse sollten bevorzugt bei kleineren Anschaffungen gewährt werden. Zuschüsse sind mit Bewilligungsbescheid zweckgebunden unter erforderlichem Nachweis der Mittelverwendung (Nebenbestimmung im Verwaltungsakt vgl. Rz. 16c.42) zu vergeben. Sie sind auf einen Maximalbetrag von 5.000 Euro pro Selbständigkeit begrenzt. Sie können einmalig oder in monatlichen Raten bewilligt werden.

**Förderhöchstbetrag
pro Selbständigkeit
(16c.45)**

3.3 Kombination von Darlehen und Zuschuss

Bei größeren Fördersummen ist neben der Gewährung eines Darlehens auch die Kombination von Darlehen und Zuschuss möglich. In diesen Fällen sind die Gesamtumstände des Einzelfalles (Tilgungsmöglichkeiten, Verwaltungsaufwand, Ziel der Förderung) und individuelle Motivationslagen zu berücksichtigen. Dabei ist auch der nicht tätigkeitsbezogene Vorteil (z. B. bei einer Fahrzeugförderung) einzubeziehen.

**Darlehen + Zuschuss
(16c.46)**

3.4 Veräußerung des Sachgutes

Bei der Veräußerung eines geförderten Sachgutes ist unabhängig davon, ob dessen Förderung als Zuschuss oder Darlehen gewährt wurde, der Verkaufserlös als Betriebseinnahme zu werten (vgl. [Arbeitshilfe zur Feststellung von Einkommen aus selbständiger Tätigkeit](#) Nr. 7.2.7).

**Leistungsrechtliche
Bewertung bei Veräu-
ßerung
(16c.47)**



Anlage zur Weisung 201707011

Gültig ab: 20.07.2017

Gültigkeit bis: 19.07.2022

4. Beratung und/oder Vermittlung von Kenntnissen und Fertigkeiten nach § 16c Abs. 2 SGB II (BuK)

Die Beratung und Vermittlung von Kenntnissen und Fertigkeiten im Hinblick auf die Erhaltung oder Neuausrichtung einer selbständigen Tätigkeit hat mehrere Ziele, die gleichwertig nebeneinander stehen:

- Die Erhaltung umfasst die Optimierung des bestehenden Geschäftskonzepts.
- Die Neuausrichtung umfasst z. B. die inhaltliche Anpassung des Produkt- bzw. Dienstleistungsangebots, Änderung von Räumlichkeiten.
- Weiterhin umfasst die Neuausrichtung die Unterstützung bei einer Geschäftsaufgabe. Damit kann nach eingehender Analyse (Unternehmenscheck) im Fall einer unwirtschaftlichen Selbständigkeit das Ziel verfolgt werden, der/dem Selbständigen mittels Beratung zu einer realistischen Einschätzung der selbständigen Tätigkeit zu verhelfen und ihn/sie bei der Entscheidung zugunsten alternativer Perspektiven zur Überwindung oder Reduzierung der Hilfebedürftigkeit zu unterstützen (u. U. Begleitung der Abwicklung). Dies gilt insbesondere für die Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung (vgl. dazu § 10 Abs. 2 Nr. 5 SGB II).

**Ziele und Grundsätze
(16c.48)**

4.1 Persönliche Fördervoraussetzungen

Leistungsberechtigte Selbständige oder Neuantragsteller (bei Sofortangebot nach § 3 Abs. 2 Satz 1 SGB II) können mit BuK gefördert werden, wenn es erforderlich ist, das unternehmerische Potenzial und das Unternehmen in Gänze einer detaillierten Analyse zu unterziehen. Eine BuK kann auch bei fehlender bzw. fraglicher Tragfähigkeit/Eignung durchgeführt werden (vgl. Rz. 16c.18). Dies betrifft insbesondere Selbständige, die

- ein Defizit (bei/nach Gründung) in Bezug auf nicht fachspezifische Kenntnisse aufgewiesen haben.
- bisher nur geringe Fortschritte bei der dauerhaften Überwindung/Reduzierung der Hilfebedürftigkeit erzielt haben und bereits längere Zeit im Leistungsbezug stehen (insbesondere bei Überschreitung des angemessenen Zeitraums von 24 Monaten bei Neugründungen bzw. max. 12 Monaten bei Bestandselfständigen; vgl. Rz. 16c.20).

**Förderfälle
(16c.49)**

4.2 Maßnahmeinhalte BuK

(1) Der Beratung liegt ein individualspezifischer Förderansatz mit dem Ziel zugrunde, die konkreten persönlichen und betriebswirtschaftlichen Potentiale zu erschließen. Die Leistung ist damit im Einzelkontakt zu erbringen.

**Einzelberatung
(16c.50)**



Anlage zur Weisung 201707011

Gültig ab: 20.07.2017

Gültigkeit bis: 19.07.2022

(2) Die Kenntnisvermittlung kann dagegen auch in Kleingruppen stattfinden, wobei insbesondere auf die individuellen Bedarfe der jeweiligen selbständigen Person einzugehen ist.

**Kenntnisvermittlung
(16c.51)**

(3) Die Beratung sowie die Vermittlung von Kenntnissen und Fähigkeiten kommen sowohl als kumulative als auch als alternative Fördermöglichkeiten, je nach Bedarf im Einzelfall, in Betracht.

**Kombination
(16c.52)**

(4) Die Förderleistung der „Vermittlung von Kenntnissen und Fertigkeiten“ ist beschränkt auf die Kenntnisvermittlung zur allgemeinen Durchführung der Selbständigkeit (z. B. Marketing, Buchhaltung, Akquise, Projektmanagement, Rhetorik - sofern nicht Betriebszweck). Die Vermittlung von beruflichen Kenntnissen und die Inanspruchnahme juristischer oder steuerlicher Dienstleistungen sind ausgeschlossen.

**Abgrenzung zu beruflichen Kenntnissen
(16c.53)**

(5) BuK kann insgesamt folgende Elemente/Aspekte beinhalten und sollte modular und flexibel im Übergang aufgebaut werden:

**Modulare Maßnahmeninhalte
(16c.54)**

- Bestandsanalyse – Erhebung der Ist-Situation und gegebenenfalls eine Wirtschaftlichkeitsprüfung des Unternehmens zur frühzeitigen Risikoeinschätzung.
- Unternehmensoptimierung - Beratung und/oder Vermittlung von Kenntnissen und Fertigkeiten der Unterstützung in allen unternehmensbezogenen Fragen sowie der Vermittlung fachübergreifender Kenntnisse und Fertigkeiten (individueller Bedarf aus der Analyse).
- Neuausrichtung – Unterstützungsleistung durch Beratung bei der Neuausrichtung der hauptberuflichen Selbständigkeit (vgl. Kapitel 3).

Jede BuK muss zu Beginn der Maßnahme eine Bestandsanalyse enthalten. Im Rahmen der Einschätzung sind das Unternehmensumfeld und die Gestaltung/Ausstattung der Gewerberäumlichkeiten/Firmenräume einzubeziehen. Sollte der Unternehmenscheck eine fehlende Tragfähigkeit attestieren, eröffnet BuK eine Förderung zur Unterstützung bei der Beendigung (Bestandteil bei der Neuausrichtung) der hauptberuflichen Selbständigkeit.

Zur Festlegung des Förderumfangs können vor Ort ermessenslenkende Weisungen zur Verfügung gestellt werden.

4.3 Geeignete Dritte und Beschaffung

(1) Die Leistung ist durch geeignete Dritte zu erbringen. Bei der Auswahl des geeigneten Dritten ist auf unternehmerische und pädagogisch-beraterische Eignung zu achten. Eine Trägerzulassung nach der AZAV ist nicht erforderlich.

**Eignung der Träger
(16c.55)**

Die Eignung ist nachzuweisen (Berufs-/Studienabschluss, eine mindestens dreijährige, einschlägige Berufspraxis mit dem Schwer-



Anlage zur Weisung 201707011

Gültig ab: 20.07.2017

Gültigkeit bis: 19.07.2022

punkt Gründung und/oder Beratung von KMU sowie die Verankerung in lokalen Netzwerken bzw. Expertenteams). Als weitere Entscheidungshilfe können personenzentrierte, themenfeldbezogene Zertifizierungen bzw. Testierungen (z.B. VDG, RKW, BDU e.V., etc.) dienen.

(2) Bei der Beschaffung von BuK sind die geltenden vergaberechtlichen Bestimmungen zu beachten. Eine Beschaffung im Gutscheinverfahren ist nicht vorgesehen.

**Beschaffung/Vergabe
(16c.56)**

4.4 Zumutbarkeit

(1) Ob die Teilnahme an einer Maßnahme zur BuK für selbständige eLb zumutbar ist, bestimmt sich nach § 10 SGB II. Der Umstand, dass für die Dauer der Teilnahme die Ausübung der selbständigen Tätigkeit einschränkt werden muss, begründet an sich keine Unzumutbarkeit. Dies gilt auch, wenn sich dadurch die Einnahmen vorübergehend reduzieren und sich die Hilfebedürftigkeit deswegen für einen absehbaren Zeitraum erhöht (Umkehrschluss aus § 10 Absatz 2 Nummer 5). Bei der Maßnahmegestaltung ist darauf zu achten, dass die individuelle Situation durch eine entsprechend flexible Ausgestaltung in angemessenem Umfang berücksichtigt wird.

**Zumutbarkeit BuK,
EinV und Rechts-
folge
(16c.57)**

Der Nichtantritt oder Abbruch einer zumutbaren BuK-Maßnahme ohne wichtigen Grund stellt eine Pflichtverletzung gem. § 31 SGB II dar und gem. §§ 31 ff. SGB II zu sanktionieren (siehe dazu [FW zum § 31 SGB II](#)). Die Maßnahme ist in die Eingliederungsvereinbarung oder den ersetzenden Verwaltungsakt – bei Bedarf mit Ausführungen zur Zumutbarkeit - aufzunehmen (siehe hierzu [FW zu §§ 10, 15 SGB II](#)).

(2) Die Teilnahme an Aktivitäten zur Unterstützung bei der Beendigung der hauptberuflichen Selbständigkeit ist freiwillig und daher auch nicht mit Rechtsfolgen nach §§ 31 ff. SGB II verknüpft (vgl. 16c.54).

Ausnahme: Freiwilligkeit bei Beendigung der Selbständigkeit (16c.58)

(3) Davon abzugrenzen ist die Einzelfallentscheidung nach § 10 Abs. 2 Nr. 5 SGB II, wonach mit Eingliederungsvereinbarung Eigenbemühungen (sowie Bewerbungsaktivitäten bei Vermittlungsvorschläge) bezogen auf eine abhängige Beschäftigung rechtsfolgenbewehrt gefordert werden können (vgl. [FW zu § 10 SGB II](#)).

5. Verfahrensregelungen

5.1 Nutzung der IT-Verfahren und Vorlagen

(1) Zur Unterstützung einer rechtmäßigen und einheitlichen Leistungsgewährung sowie des Qualitätsmanagements sind alle Daten zu Förderungen mit LES von den JC zeitnah in den BA-IT-Verfahren COSACH und VERBIS vollständig zu erfassen und zu aktualisieren.

**COSACH + VERBIS
(16c.59)**



Anlage zur Weisung 201707011

Gültig ab: 20.07.2017

Gültigkeit bis: 19.07.2022

Alle Bearbeitungsschritte des Förderprozesses sind in VERBIS zu dokumentieren. Durch automatisierte Übergabe der dokumentierten Förderentscheidung aus COSACH an VerBIS wird dem Rechnung getragen.

- Maßnahmen zur Beratung und Kenntnisvermittlung sind in COSACH im Verfahrenszweig AMP in den Förderfeldern LES02-01 und LES02-02,
- Darlehen und Zuschüsse sind im Förderfeld LES03-01

zu erfassen. Zur Unterstützung einer einheitlichen Leistungsgewährung stehen dort Kalkulations- und Abrechnungsfunktionalitäten zur Verfügung. Diese sind zu nutzen.

(2) Für die Gewährung von DuZ bedarf es eines Antrages, der grundsätzlich an keine Form gebunden ist (vgl. [FW zu § 37 SGB II](#)). Die Antragstellung muss vor der Beschaffung der Sachgüter erfolgen.

**Antragserfordernis
DuZ
(16c.60)**

(3) Die Förderentscheidung LES einschließlich der Ermessensausübung sind nachvollziehbar in COSACH auf der Registerkarte „Förderung entscheiden“ zu dokumentieren. Über das Ergebnis wird ein automatisierter VERBIS-Vermerk generiert. In den [COSACH-Schulungsunterlagen](#) sind die notwendigen Erfassungsschritte dargestellt.

**Förderentscheidung
in COSACH doku-
mentieren
(16c.61)**

(4) Bei der Nutzung von Freitextfeldern in COSACH und VERBIS ist stets auf einen datenschutzkonformen Umgang zu achten, d. h. es dürfen nur vermittlungs- bzw. leistungsrelevante Tatsachen eingetragen werden. Besondere Arten personenbezogener Daten i. S. d. § 67 Abs. 12 SGB X, insbesondere Gesundheitsdaten, die dem Schutzbereich des § 203 Strafgesetzbuch (StGB) unterfallen, dürfen ausschließlich in den dafür vorgesehenen Datenfeldern erfasst werden.

**Sozialdatenschutz
(16c.62)**

(5) Zur Unterstützung der Anwenderinnen oder Anwender stehen förderartspezifische Antragsvordrucke und Vorlagen zu LES und förderartübergreifende Vorlagen zu den De-minimis-Regelungen zum Aufruf über COSACH zur Verfügung.

**Vorlagen
(16c.63)**

Falls lokale Vorlagen verwendet werden, ist darauf zu achten, dass der Bewilligungsbescheid zwingend den folgenden Passus enthält:

„Diese Zuwendung ist eine De-minimis-Beihilfe gemäß der Beihilferregelungen nach den EU-Verordnungen Nr. 1407/2013 bzw. 1408/2013 der EU-Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen.

**Aussagen zu De-mi-
nimis im Be-
scheid(16c.64)**

Der maximal zulässige Höchstbetrag solcher Beihilfen innerhalb von drei Steuerjahren beträgt 200.000,00 Euro, für Unternehmen des Straßentransportsektors 100.000,00 Euro, bzw. Unternehmen in der Primärerzeugung landwirtschaftlicher Produkte 15.000,00 Euro. Der jeweilige Höchstbetrag gilt für alle Formen staatlicher Beihilfen (z. B.



Anlage zur Weisung 201707011

Gültig ab: 20.07.2017

Gültigkeit bis: 19.07.2022

Zuschüsse, Darlehen, Bürgschaften, Beteiligungen), die als De-minimis-Beihilfen gewährt wurden.

Die als Anlage beigefügte „De-minimis“-Bescheinigung ist von Ihnen zehn Jahre aufzubewahren und auf Anforderung der Europäischen Kommission, einer Bundes- oder Landesbehörde oder der bewilligenden Stelle ist diese Bescheinigung innerhalb von einer Woche oder einer in der Anforderung festgesetzten längeren Frist vorzulegen.

Wird die angeforderte Bescheinigung nicht innerhalb der Frist vorgelegt, behalte ich mir vor, den Zuwendungsbescheid zu widerrufen und die Zuwendung zurückzufordern.

Bei einem künftigen Antrag auf Gewährung einer De-minimis-Beihilfe ist diese als Nachweis für bereits gewährte De-minimis-Beihilfen vorzulegen.“

5.2 Bewirtschaftung der Haushaltsmittel

5.2.1 Grundlage Mittelbewirtschaftung

COSACH liefert die für die Kontierung und Buchung notwendigen Angaben für Mittelvormerkungen und Auszahlungsanordnungen.

**ERP/SAP
(16c.64)**

Informationen, Weisungen und Anwenderhilfen zu ERP finden Sie im Intranet unter Interne Dienstleistungen > [Finanzen](#).

5.2.2 Festlegung und Anpassung

Die jeweils aus der einzelnen Bewilligung entstehende Zahlungsverpflichtung muss über die vollständige Bindung der erforderlichen Haushaltsmittel (Höhe und Dauer der Leistung) in ERP abgebildet sein. Die Bindungen sind stets zu pflegen und aktuell zu halten

**Mittelbindung
(16c.65)**

Für LES sind die im aktuellen [Kontierungshandbuch](#) aufgeführten Kontierungselemente maßgeblich.

**Kontierung
(16c.66)**

5.3 Statistik und Controlling

Die in den IT-Verfahren COSACH und VERBIS erfassten Daten sind Grundlage für die Berichterstattung durch die Statistik der BA und für die BA-interne Steuerung.

**Zusammenhänge
(16c.67)**

Die statistischen Auswertungen zu Anzahl und Umfang der Förderungen mit LES erfolgen auf Basis der in COSACH erfassten und an die Statistik übermittelten Daten.

5.4 Aufbewahrungsfrist

Die Aufbewahrungsfristen sind dem [Aktenplan SGB II](#) zu entnehmen.

**Aufbewahrungsfrist
(16c.68)**